

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Solms

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 287), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms am 18.05.2004 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EUR	
	jährlich	sonstige
1. Längsverlegung von privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	65	
2. bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
2.1 Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
2.1.1 auf Dauer	30 bis 230	
2.1.2 vorübergehend		1,00 je Kalendertag mindestens 20
2.2 Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
2.2.1 auf Dauer	100 bis 550	
2.2.2 vorübergehend		3,50 bis 6,50 je Kalendertag mindestens 50

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
2.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
2.3.1	auf Dauer	100 bis 400	
2.3.2	vorübergehend		2,00 je Kalendertag mindestens 40
2.4	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb und Ähnliches		
2.4.1	auf Dauer	30 bis 130	
2.4.2	vorübergehend		2,00 je Kalendertag mindestens 40
2.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske Automaten		
2.5.1	auf Dauer	130 bis 800	
2.5.2	vorübergehend		6,50 bis 10,00 je Kalendertag
2.6	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend		6,50 bis 10,00 je Kalendertag
2.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten und Ähnliches		2,00 je Kalendertag mindestens 40
3.	sonstige Sondernutzung		
3.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		6,50 bis 10,00 je Kalendertag mindestens 50

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in EUR	
		jährlich	sonstige
3.2	Lagerung von Material		6,50 bis 10,00 je Kalendertag mindestens 50
3.3	gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen, Tische u. Sitzgelegenheiten)		6,50 bis 13,00 je Kalendertag mindestens 50
3.4	Abstellen eines Containers		
3.4.1	auf Dauer	80 bis 200	
3.4.2	vorübergehend		0,35 bis 1,00 je Kalendertag mindestens 10
3.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche		
3.5.1	auf Dauer	40 bis 200	
3.5.2	vorübergehend		0,50 je Kalendertag mindestens 20
4.	übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 Abs. 2 und § 46 StVO		
4.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		500 bis 650 je Kalendertag
4.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag
4.3	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1.000 je Kalendertag

### **Inkrafttreten**

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 26.06.2002 außer Kraft.

Solms, den 19.05.2004

Der Magistrat der Stadt Solms

(DS)

Ludwig, Bürgermeister